

JUGENDORDNUNG / JUGEND-VEREINBARUNG IM SPORTVEREIN

EINE ARBEITSHILFE FÜR AKTEURE IN DER JUGENDARBEIT



WARUM EINE JUGENDORDNUNG / JUGEND-VEREINBARUNG?

Mit der Jugendarbeit loszulegen ist meist gar nicht so schwer. Allerdings bietet sich ein Rahmen an, in dem sich die Kinder und Jugendlichen bewegen können. Die stärkere Mitbestimmung der Jugendlichen kann alte Strukturen aufbrechen und der Abstinenz bei der Übernahme von Ämtern entgegenwirken. Beim Thema "Austritt" und "Neugewinnung" von Kindern und Jugendlichen kann die so gestärkte und mitwirkende Jugend auch hilfreich sein. Damit überlebt nicht nur der Verein, sondern lebt auch mit der Zeit.

Eine Jugendordnung ist ebenfalls von Vorteil, wenn es um die Jugendfördermittel (siehe Grafik) geht.

Sportfördermittel

- ... über Baden-Württemberg
- Sportstättenbau und
 - -sanierung
- Sportgeräte
- Übungsleiter
- **.**...

Jugendfördermittel

... über Bundes-, Landes-,

Kreis- und Gemeindebene

- Jugendbildungsmaßnahmen
- Jugenderholungsmaßnahmen

Ausführliche Informationen zur Förderung der Jugendarbeit finden Sie in der kostenlosen "WSJ-Arbeitshilfe 2016-2018".

Download im Internet: www.wsj-online.de

E-Mail: info@wsj-online.de

VORAUSSETZUNG FÜR JUGENDFÖRDERMITTEL

Jugendarbeit kann jeder leisten. Auch Sportvereine können laut dem Kinder- und Jugendhilfegesetz durch sport(un)abhängige Angebote ihren Beitrag erfüllen (KJHG § 11). Wichtig ist dabei, dass die Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, verantwortet und gemeinschaftlich gestaltet wird (KJHG § 12).

Für eine Förderung der Jugendarbeit muss der Sportverein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sein (KJHG § 74/75). Diese Anerkennung findet im Land Baden Württemberg nach dem Jugendbildungsgesetz (JBiG laut KJHG BW § 11) statt. Die Württembergische Sportjugend im WLSB ist bereits anerkannter Träger. Daher müssen Vereine folgende Kriterien erfüllen:

Gesetzestext	Wichtig für Vereine	Ja	Nein
KJHG § 74/75:	Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund.		
JBiG BW § 4:	Entfällt für den Sportverein, wenn er Mitglied im WLSB ist. Siehe Satzung WLSB: §5 Absatz 1 und § 16		
Satzung WLSB § 16	Eine Aussage in der Vereinssatzung, dass der Jugendvertreter (Jugendleiter u. a.) im Vorstand nur noch bestätigt wird (Die Wahl findet in einer eigenen Jugendversammlung statt)		
Fakultativ	Eine Aussage in der Vereinssatzung, welches Vereinsorgan für die Genehmigung/Änderung der Jugendordnung zustän- dig ist.		
Vereinssatzungs- verankerung	Aussagen in der Vereinssatzung, dass die Vereinsjugend die Jugendorganisation im Verein ist und gemäß ihrer eigenen Ordnung arbeitet.		
JBiG BW § 4:	Die Vereinsjugend benötigt eine eigene Satzung (Jugendordnung/-vereinbarung).		
Mögliche Jugend- maßnahmen finden sie <u>hier</u> zum Down- load	Diese Satzung muss über ein eigenes Gremium (z.B. Jugendvorstand) verfügen. Jeder muss nach Satzung und Zielsetzung teilnehmen können.		
	Diesem Gremium können neben Jugendlichen auch Erwachsene (Vorstandsmitglieder u. a.), welche die Jugendarbeit voranbringen möchten, angehören.		
	Diesem Gremium müssen Aufgaben und Ziele (sportliche und außersportliche Jugendmaßnahmen), Rechten und Pflichten (u. a. Wahlrecht, Teilnahme) vorstehen.		
JBiG BW § 4:	Die Vereinsjugend muss über eigene finanzielle Mittel verfügen		

3

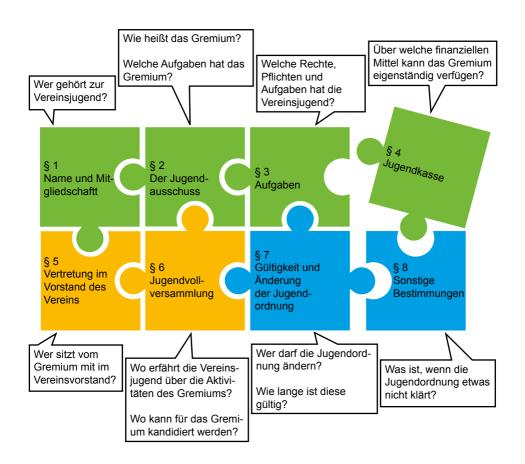
Können alle Kriterien mit "Ja" beantwortet werden, steht einer Förderung nichts im Wege. Mindestens eins der Kriterien wurde mit "Nein" beantwortet? Unter "Einstieg über die Jugendvereinbarung" auf Seite 6 erfahren Sie, wie die wesentlichen Bedingungen für Jugendarbeit als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe erfüllt werden können.

Durch die Verankerung der Jugendordnung in der Vereinssatzung tritt der Vereinsvorstand gewisse Rechte und Pflichten an die Vereinsjugend ab (eigene finanzielle Mittel/Etat und deren autonome Verwendung u. a.). Diese entstandene Eigenständigkeit der Jugend entbindet den Verein aber nicht von seiner Gesamtverantwortung. Der Vereinsvorstand kann dementsprechend auch eingreifen, wenn die Vereinsjugend gegen grundlegende Bestimmungen der Vereinssatzung verstößt.

AUFBAU EINER JUGENDORDNUNG

Eine Jugendordnung kann natürlich so komplex aussehen wie eine Vereinssatzung. Das ist für viele ein sehr großer Einschnitt und Aufwand. Eine Jugendordnung muss aber nicht zwangsläufig so kompliziert aufgebaut sein. Im Folgenden möchte wir Ihnen zeigen, wie sich eine Jugendordnung zusammenbauen lässt, um die wesentlichsten Fragen zu beantworten.

- Wichtige Punkte, die unbedingt in der Jugendordnung stehen müssen.
- Wichtige Punkte, welche die Jugendordnung abrunden und wesentliche Fragen klären.
- Fakultative Punkte, welche den Jugendlichen im Verein eine Struktur und Verantwortung übertragen. Die Verknüpfung mit dem Gesamtverein wird dabei enger.



Die Jugendordnung und die Vereinssatzung müssen sachlich in ihren Bestimmungen übereinstimmen!

Natürlich gibt es noch weitaus mehr Bausteine, die eingearbeitet werden können. Auch die Inhalte der Paragraphen sollten an den jeweiligen Verein angepasst werden.

<u>Download von Musterjugendordnungen</u>

Wir begleiten Sie gerne bei diesem Prozess. Fragen Sie einfach bei der Geschäftsstelle der Württembergischen Sportjugend nach.

EINSTIEG ÜBER DIE JUGENDVEREINBARUNG

Wie bereits beschrieben, ist die Jugendordnung ein komplexerer Sachverhalt. Einen etwas einfacheren Einstieg für die Jugendarbeit im Sportverein gibt es mit einer **Jugendvereinbarung**. Die wesentlichsten Bedingungen für die Jugendarbeit als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sind hier eingearbeitet.

Genau wie bei der Jugendordnung gibt es für die Jugendvereinbarung Vorteile, sowohl für die Jugend als auch für den Verein selbst:

- Ämter und Verwaltungsaufgaben können für die Jugendlichen reduziert werden.
- Eine Satzungsänderung ist nicht notwendig. Die Vereinbarung betrifft den Vorstand und das Jugendgremium.
- Ein Jugendleiter ist nicht unbedingt nötig.
- Die Jugendvereinbarung kann mit der Zeit und den Bedürfnissen wachsen (Bausteinprinzip).

Download einer Musterjugendvereinbarung



VORSCHLAG ZUR EINFÜHRUNG DER JUGEND-ORDNUNG / JUGENDVEREINBARUNG

Die WSJ empfiehlt folgenden Weg

Vorstellung im Vorstand / bei Trainer / ÜL



Ansprache und Gewinnung von Jugendlichen

Ideen durch die Seminare der WSJ:

- Motivation ehrenamtlicher Mitarbeiter
- Zukunftsbaustein Jugendarbeit
- Praxisratgeber
- Kurt-Hegele-Seminar (für Jugendliche)

Beratung durch die Geschäftsstelle der WSJ



Erarbeitung der Jugendordnung / Jugendvereinbarung

- anhand der Musterjugendordnung/-vereinbarung oder dem Baukastenprinzip
- in Zusammenarbeit mit den Jugendlichen



Beschluss der Satzungsänderung

■ in der Vereinsmitgliederversammlung



Erste Jugendvollversammlung

- Einladung zur Jugendvollversammlung
- Erläuterung und Verabschiedung der Jugendordnung
- Wahl der Mitglieder in den Gremien laut Jugendordnung



Beschluss der Jugendordnung / Jugendvereinbarung

■ Genehmigung der Jugendordnung / Jugendvereinbarung durch das vom Verein dafür vorgesehene Gremium

Herausgeber:
Württembergische Sportjugend
im Württembergischen Landessportbund e.V.
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart

